

Dienstag den 14. Februar 1871.

(71—1)

Nr. 964.

Kundmachung.

Laut der Mittheilung der k. k. Landesregierung für Kärnten ist der Reservist Simon Noč, aus Birnbaum, Verwaltungsbezirk Radmannsdorf, einrückend gemacht worden.

Dies wird zur Kenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorstände mit dem Beifuge veröffentlicht, daß es von der mit dem Erlasse ddo. 17. November 1870, Z. 8238, angeordneten Nachforschung nach dem genannten Reservisten abzukommen hat.

Laibach, am 7. Februar 1871.

K. k. Landesregierung für Krain.

(63—2)

Oglas.

Za odmerenje namestka odpadajočega za odstotni davk od premakljivega in nepremakljivega premoženja za tretji desetak (od 1. januarja 1871 do zadnjega decembra leta 1880), po pravilih postave 9. februarja 1850, najvišjega sklepa od 1. maja 1850, derž. zak. list št. 181, potem postav od 13. decembra 1862, d. z. l. št. 89 in 29. februarja 1864, d. z. l. št. 20, so bili že z ukazom e. k. ministerstva finančnega od 1. junija 1870, v derž. zak. listu pod št. 76 postavno razglašenem, vsi tisti, kateri so dolžni oni namestek plačati, povabljeni, naj svoje premakljivo in nepremakljivo premoženje napovedajo.

Ker rok za to napovedanje steče 15. februarja in ker je na zamudo po § 80 postave 9. februarja 1860 odmerenje dvostrukega davka kot kazen odločeno, povablja se s tim vsi dolžni, naj svoje napovedanje postavno sestavljeno izročijo dolej podpisanemu uredu (poslopije e. k. finančnega vodstva na šolskem tergu).

Propisane plakete za napovedanje se dobijo pri davkarskemu uredu mesta ali okraja davkarskega, v katerem dotične stranke prebivajo po ceni odmerjeni za povračilo stroškov.

Ako stranka misli biti prosta po postavi dotičnega namestka, naj to pravico izkaže pisмено pri dolej podpisanemu uredu.

V Ljubljani, 1. februarja 1871.

C. k. glavni davkarski uredu.

Nr. 407.

Kundmachung.

Zum Behufe der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für das dritte Decennium (1. Jänner 1871 bis letzten December 1880) nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, der allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850 R.-G.-Blatt Nr. 181, dann der Gesetze vom 13ten December 1862 R.-G.-Blatt Nr. 89 und 29ten Februar 1864 R.-G.-Blatt Nr. 20 ist bereits mit der in das Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 76 vom 1. Juni 1870 eingeschalteten und somit gesetzlich kundgemachten Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Mai 1870 die Aufforderung zur Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens an die hiezu Verpflichteten ergangen.

Da der Termin zu dieser Einbekennung mit 15. Februar 1871 abläuft und auf die Unterlassung derselben nach § 80 Gebührengesetzes die Einhebung der doppelten Gebühr als Strafe gesetzt ist, so werden alle Gebühren-Aequivalentpflichtigen hiemit aufgefordert, ihre gehörig ausgefertigten Fassionen bei dem gefertigten Amte (Gebäude der k. k. Finanz-Direction am Schulplatze) zu überreichen.

Die vorgeschriebenen Blanquette zu den Fassionen sind bei dem Steueramte des Ortes oder Bezirkes, in welchem die bezügliche Partei ihren Sitz hat, gegen die Gestehungskosten zu beziehen.

Glaubt eine Partei den Anspruch auf eine gesetzliche Befreiung zu besitzen, so hat sie denselben gleichfalls bei dem gefertigten Amte mittels einer Eingabe geltend zu machen.

Laibach, am 1. Februar 1871.

K. k. Haupt-Steueramt.

(67—1)

Nr. 1114.

Verlautbarung.

Eines der sechs systemisirten Studienfondsstipendien für Hörer der medicinisch-chirurgischen Studien an der k. k. Universität in Graz im Betrage von 252 fl. ö. W. ist mit Beginn des Schuljahres 1870/1 in Erledigung gekommen und es wird zu dessen Verleihung der Concur

bis zum 10. März d. J.

ausgeschrieben.

Anspruch auf dieses Stipendium haben nur die der krainerischen Sprache kundigen Studirenden, welche sich den medicinischen und chirurgischen Studien pro Doctoratu an der Universität zu Graz widmen und sich mittelst Revers zur fünfjährigen Ausübung der ärztlichen Praxis in Krain, und zwar in der Regel außer der Landeshauptstadt, von der Zeit der erlangten Befähigung angefangen, verpflichten.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche, worin nebst Alter, Armuth und überstandene Kuhpockenimpfung der bisherige Fortgang in den medicinisch-chirurgischen Studien und die Kenntniß der krainischen Sprache documentirt nachzuweisen ist, und welchen auch der vorschriftsmäßig unterfertigte Revers beizugeben ist, bei der hiesigen Landesregierung vorzubringen.

Laibach, am 7. Februar 1871.

K. k. Landesregierung in Krain.

(70—1)

Nr. 179.

Kundmachung

zur Bewerbung für die gestiftete Baron Lazzarini'sche Chirurgen-Stelle in Gurksfeld oder Haselbach in Unterkrain.

Zur Wiederbesetzung der vom Haselbacher Pfarrdechant Ludwig Freiherrn von Lazzarini für die Pfarre Haselbach und für die aus derselben ausgeschiedenen Curatien Gurksfeld, Zirkle und Großdorn im Jahre 1795 gestiftete Chirurgenstelle mit dem dormaligen, in halbjährigen Raten zahlbaren Jahresgehälte von 147 fl. ö. W. wird hiemit der Concur ausgeschrieben. Dieser Stiftungschirurg kann nicht gleichzeitig auch Gurksfelder Bezirkswundarzt sein. Derselbe muß in Gurksfeld oder in Haselbach wohnen und hat die Verpflichtung, jeden kranken Bauer und Pfarrgenossen im ganzen Umfange der genannten Curatbezirke, sobald er berufen wird, sogleich zu besuchen und ihm unentgeltliche schleunige Hilfe zu leisten.

Aspiranten auf diesen Dienstposten haben ihre mit den Documenten über ihr Alter, Moralität, Vaterland, über zurückgelegte Studien, über die Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache und über bisher geleistete Dienste, sowie mit dem Befugnissdiplome zur Ausübung der Chirurgie gehörig instruirten Gesuche

binnen 6 Wochen

hieramts einzubringen.

Laibach, am 7. Februar 1871.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

(66—2)

Nr. 1268.

Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine für das Herzogthum Kärnten systemisirte adjutirte Auscultantenstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium bis längstens den 24. Februar l. J. einzubringen.

Graz, am 9. Februar 1871.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(68—1)

Nr. 340.

Kundmachung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Vittai wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Hintangabe des Baues eines neuen Pferde- und Hornviehstalles bei der Pfarrpfründe Weixelberg, dessen Kosten, und zwar:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. für Meisterschaften auf | 683 fl. 24 fr. |
| 2. „ Materiale auf | 795 fl. 46 fr. |
| 3. „ Hand- u. Zugarbeit auf | 563 fl. 29 fr. |
| zusammen auf | 2041 fl. 99 fr. |

veranschlagt sind, die Minuendolicitation

Donnerstag am 23. Februar d. J.

um 9 Uhr Vormittags in Weixelberg abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Vittai, am 4. Februar 1871.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

(69—1)

Nr. 1519.

Kundmachung.

Am Aschermittwoche des Jahres 1849 wurde vor dem Hauptthore des Bahnhofes ein Geldbetrag von mehr als 25 fl. gefunden. Eigenthumsansprüche auf diese Barschaft sind innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Kundmachung an, hieramts zur Geltung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches § 392 über dieselbe verfügt werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. Februar 1871.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(61—3)

Nr. 104.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die mittelst des Amtsblattes der „Laibacher Zeitung“ vom 10. Jänner d. J. Nr. 7 veröffentlichte diesamtliche Kundmachung ddo. 8. Jänner 1871, Z. 22, werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen in Laibach nochmals aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig verfaßten Einkommensteuerfassionen pro 1871 nunmehr längstens bis

20. Februar d. J.

hierher zu überreichen, widrigen die Saumseligen sich die Folgen der §§. 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach, am 6. Februar 1871.

K. k. Steuer-Local-Commission.